

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

vom 27. Juni 2007

für die Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden
der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV UK-EntgeltU)

gültig ab 1. Juli 2007

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 13. Juni 2006 (TV UK-F, TV UK-H, TV UK-T und TV UK-U),

- b) für Auszubildende sowie für die an Schulen des Gesundheitswesens an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm in Ausbildung Stehende, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge für die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 18. Juni 2007 (TV UK-Auszubildende)

fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmerin“ umfasst auch männliche Arbeitnehmer. ²Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Auszubildende“ umfasst auch männliche Auszubildende.

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

Protokollerklärung zu § 2:

Der Klammerzusatz "(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)" in § 40 Absatz 4 des Tarifvertrags Altersversorgung findet ab 1. Juli 2007 keine Anwendung mehr.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Arbeitnehmerin/Auszubildende hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) ¹Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf die Regelung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze – West - in der allgemeinen Rentenversicherung) zuzüglich 1.800 Euro. ²Im beiderseitigen Einvernehmen können Arbeitnehmerin/Auszubildende und die Arbeitgeberin vereinbaren, dass die Arbeitnehmerin/Auszubildende einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres Entgelts umwandelt.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens $\frac{1}{160}$ der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) erreichen.

§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Die Arbeitnehmerin/Auszubildende kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) Die Arbeitnehmerin/Auszubildende muss ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die Arbeitnehmerin/Auszubildende und die Arbeitgeberin eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) ¹Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ²In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ²Die Arbeitgeberin kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Änderung durch die Arbeitnehmerin/Auszubildende mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen/beanspruchten Änderungstermin schriftlich beantragt wird.

§ 6 Durchführungsweg

¹Die Entgeltumwandlung im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege ist bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen durchzuführen. ²Die Auswahl der Zusatzversorgungseinrichtungen erfolgt durch die Klinika im Benehmen mit ver.di.

Protokollnotiz zu § 6:

¹Die Tarifparteien streben an, bis spätestens zum 1. November 2007 den Durchführungsweg nach § 6 TV UK EntgeltU zu regeln. ²Hierzu wird eine Projektgruppe gebildet, an der ein Teilnehmer von verdi teilnimmt. Die Einbeziehung der Jahressonderzahlung in die Entgeltumwand-

lung ist zu prüfen. ³Sofern der Durchführungsweg nach § 6 bis zum 1. November 2007 nicht steht, wird den Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet, die Entgeltumwandlung ab diesem Zeitpunkt bei der VBL durchzuführen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 27. Juni 2007

Universitätsklinikum Freiburg

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

Dr. Frank Wertheimer

Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg

Günter Busch

Irmtraut Gürkan

Reiner Geis

Universitätsklinikum Tübingen

Rüdiger Strehl

Universitätsklinikum Ulm

Rainer Schoppik